SATZUNG

des Vereins vom 26.05.1986

(mit Änderungen vom 30.11.2001, 22.11.2007, 20.11.2009, 10.11.2011 sowie 17.07.2024)

"miteinander leben" –
Verein zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"miteinander leben" –
Verein zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim unter Nr. 500907 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach-Stein.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und der Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene und Spätaussiedler, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung und Unterstützung der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen insbesondere in Pforzheim und im Enzkreis.
- Eingliederung von behinderten und benachteiligten Menschen in die Arbeitswelt.

- Soziale Eingliederung von behinderten und benachteiligten Menschen, insbesondere in den Bereichen „Teilhabe an Bildung“, „Teilhabe am Arbeitsleben“, „Wohnen“ und „Selbständige Lebensführung“.
- Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit.
- Maßnahmen mit bildungsspezifischem und erziehendem Charakter.
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Institutionen und Behörden, die für die gleiche Zielgruppe tätig sind.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme des betreuten Personenkreises.
- Entwicklung von Diensten und Betrieb von Einrichtungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

(4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 S. 1 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, namentlich der Miteinander Leben Service gGmbH, eingetragen im Handelsregister beim AG Mannheim unter 505698, zu den in Abs. 2 genannten Zwecken verwirklichen, und zwar durch die Gewährung und Entgegennahme von entgeltlichen und unentgeltlichen EDV- und IT-Leistungen, Gebrauchsüberlassung von Immobilien, Hausmeisterleistungen, Personalwesen, -dienstleistungen und -überlassung, Fuhrparknutzung, Verwaltungsleistungen (wie Buchhaltung und Marketing), Schulungsleistungen sowie die Abwickelung und/oder Entgegennahme von Aufträgen und Dienstleistungen in vergleichbarer Weise.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Nicht volljährige natürliche Personen haben kein Stimmrecht.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Aufsichtsrat zu erfolgen. Die Entscheidung erfolgt abschließend und muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) den Tod bzw. (bei juristischen Personen) die Auflösung des Mitglieds,
b) Austritt sowie
c) Ausschluss

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins. Dem steht die Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge und die Nichterreichbarkeit eines Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktadresse gleich. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des Betroffenen.

4) Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch zulässig. Insoweit gilt § 3 Abs. 3 S. 2 bis 4 entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Aufsichtsrat;
c) der Vorstand (§ 26 BGB);
d) etwaig bestellte besondere Vertreter (§ 30 BGB).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind und nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen. In der Regel findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates;
b) Entgegennahme des Jahresabschlusses, der Jahresgeschäftsplanung sowie der strategischen Vereinsplanung;
c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den*die Vorsitzenden*de des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter*in, in Textform unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist daneben unter denselben Voraussetzungen einberufungsberechtigt. Der Tag des Versandes wird bei der Fristberechnung mitgezählt. Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter*in geleitet. Bei deren Abwesenheit oder bei Übertragung auf den Vorstand, erfolgt die Sitzungsleitung durch diesen bzw. eines seiner Mitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Aufsichtsrat bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt er die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Aufsichtsrat zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, teilt er den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Satzungsänderungen erfolgen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4der und Änderungen des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und von diesem durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 und maximal 9 natürlichen Personen, die für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen des Vereins und seiner Beteiligungs-

und Tochtergesellschaften, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Für ehemalige Mitarbeiter des Vereins gilt dies für die Dauer von mindestens drei Jahre entsprechend.

(2) Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt. Besteht der Aufsichtsrat aus weniger als 4 Aufsichtsratsmitgliedern, kann der Aufsichtsrat weitere Personen bis zur Höchstgrenze des Abs. 1 S. 1 für die Dauer der noch laufenden Aufsichtsratsamtsperiode ins Amt hinzuwählen (Kooptation).

(3) Der Aufsichtsrat wählt alle 4 Jahre aus seiner Mitte eine/einen Aufsichtsratsvorsitzende*n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter*in.

(4) Er tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Tagung per Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon- oder Videokonferenz können zudem einzelne Aufsichtsratsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Daneben fallen ihm folgende Aufgaben zu:

a) Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses der Anstellungsverträge mit diesen;
b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;
d) Beschlussfassung über die vom Vorstand für das jeweils nächste Jahr erarbeitete Jahresgeschäftsplanung;
e) Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers*in und ihre/seine Auswahl;
f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die außerhalb des Wirtschaftsplans liegen und eine Höhe von EUR 100.000,00 überschreiten;
g) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Vereins in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, sofern Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft vertreten sind;
h) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht sind; der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von ¾ aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder;
i) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder;

j) alle dem Aufsichtsrat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(6) Für ihre Tätigkeit können einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme von den in Abs. 5 genannten Einzelfällen vom Aufsichtsrat nicht wahrgenommen.

(8) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des gesamten Aufsichtsrates von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in abgegeben.

(9) Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Aufsichtsrat kann auch Externe temporär oder dauerhaft berufen und beiziehen.

(10) Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung sowie durch Beschluss regeln. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Hinsichtlich der Protokollierung Aufsichtsratssitzungen findet § 7 Abs. 7 entsprechend Anwendung.

(11) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

§ 9 Der Vorstand und besondere Vertreter

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen. Diese sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Bestellung des Vorstandes sowie der Abschluss von Dienstverträgen, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Für die Abberufung sowie die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen gilt dies entsprechend. Spätestens mit Beendigung des Dienstvertrages endet auch das Vorstandsamt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln sollen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden.

(5) Im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine virtuelle Sitzung des Vorstandes und die Zuschaltung einzelner via Telefon- und/oder Video stets zulässig.

(6) Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, können von Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt und abberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Auflösungsbeschluss ausdrücklich angekündigt worden ist und die Auflösung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 17.07.2024 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister bleibt der bisherige ehrenamtliche Vorstand im Amt.

(2) Der erste hauptamtliche Vorstand im Sinne von § 9 Abs. 1 wird abweichend von § 8 Abs. 5 lit. a) nicht vom Aufsichtsrat, sondern unmittelbar von der Mitgliederversammlung bestellt. Alle übrigen Kompetenzen des Aufsichtsrates im Hinblick auf den hauptamtlichen Vorstand, etwa zum Abschluss des Dienstvertrags, zur späteren Abberufung und alle anderen, bleiben unberührt.

17.07.2024